

Allgemeine Verwaltung und Organisation

Beschwerdeausschuß beim Reichsverband für inländische Bastfaserpflanzen für Entscheidungen über die Erzeugung, die Erfassung, die Ablieferung und den Absatz von inländischen Bastfaserpflanzen; hier Einrichtung

— I A 1/120 vom 8. 2. 1943 —

Auf Grund des § 10 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des RNSt vom 8. 12. 1933 (RGBl I S. 1060) und des § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung der Reichsvereinigung Bastfaser vom 19. 3. 1942 (RGBl I S. 132) wird angeordnet:

§ 1

Beim Reichsverband für inländische Bastfaserpflanzen wird zur Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen auf Grund der Anordnung betr. Satzung des Reichsverbandes für inländische Bastfaserpflanzen vom 25. 8. 1942 (RNVbl 1942 S. 381) ein Beschwerdeausschuß errichtet.

§ 2

Der Beschwerdeausschuß entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer sowie die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden vom RBF ernannt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

§ 3

Auf das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß finden die allgemeinen, für die Beschwerdeausschüsse erlassenen Vorschriften Anwendung.

§ 4

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

An sämtliche Dienststellen des RNSt.

— DN 1943 S. 171

LBSch Kärnten; hier Aufnahme der Dienstgeschäfte der Abt II A 5 und II B 4

— I A 1/125/201 vom 18. 2. 1943 —

Termin

Im Nachgang zu meiner Anordnung vom 4. 1. 1942 — I A 1/125/201 — (DN S. 7) gebe ich bekannt, daß im Zuge des Aufbaues der LBSch Kärnten mit Wirkung vom 1. 3. 1943 die Abt

II A 5: Landwirtschaftliches Bauwesen und

II B 4: Technik in der Landwirtschaft

ihre Tätigkeit aufnehmen werden.

Zuschriften, die in die Arbeitsgebiete der genannten Abt fallen und den Reichsgau Kärnten betreffen, sind daher ab sofort an die Anschrift:

Landesbauernschaft Kärnten,

Klagenfurt, St. Veiter Ring 57—59,
zu richten.

An sämtliche Dienststellen des RNSt.

— DN 1943 S. 171

Behandlung von Eingaben, Bittgesuchen, Beschwerden u. ä. (Vereinfachung der Verwaltung)

— I A 1/220/9 vom 16. 1. 1943 —

Zur Vereinfachung der Verwaltung ordne ich an:

Die durch Anordnung vom 11. 9. 1937 — VA I 1294/47 — geschaffene Beschwerdestelle wird auf-

gehoben. § 9 Ziff. 1 bis 4 GONSt erhält folgende Fassung:

„(1) Alle beim RBF über die Reichskanzlei, die Kanzlei des Führers, die Obersten Reichsbehörden sowie über die NSDAP und ihre Gliederungen eingehenden Eingaben, Bittgesuche, Beschwerden usw. werden von der Postsammelstelle den Abt unmittelbar zugeleitet. Diese befinden über die weitere Behandlung selbständig. Dabei gilt der Grundsatz, daß

- a) Eingaben, Bittgesuche und dgl. in der Regel den LBSch bzw. den KBSch zur unmittelbaren Erledigung zuzuleiten sind;
- b) die Antwort auf Eingaben, Bittgesuche und dgl., bei denen sich die Reichskanzlei, die Kanzlei des Führers, die Obersten Reichsbehörden sowie die obersten Stellen der NSDAP und ihrer Gliederungen Bericht vorbehalten haben, in jedem Falle über den RBF zu leiten ist;
- c) Beschwerden über Dienststellen des RNSt jeweils von der nächsthöheren Dienststelle zu bearbeiten sind.

(2) Die Bearbeitung der Eingaben, Bittgesuche und Beschwerden kann während der Dauer des Krieges nur erfolgen, soweit es die von den Dienststellen des RNSt zu erfüllenden kriegswichtigen Aufgaben zulassen. Ist eine Bearbeitung nicht möglich, so ist dem Einsender ein schriftlicher oder mündlicher Bescheid zu geben, daß die abschließende Behandlung erst zu einem späteren Zeitpunkt oder während des Krieges überhaupt nicht möglich ist. Eine Bearbeitung soll aber immer dann erfolgen, wenn der Einsender nach den Umständen eine Antwort erwarten kann. Den Berichtsanforderungen vorgesetzter oder fremder Dienststellen ist in jedem Falle zu entsprechen.

(3) Bei jeder Eingabe ist der Bescheid so abzufassen, daß der Einsender, auch wenn er einen ablehnenden Bescheid erhält, den Eindruck einer wohlwollenden, gründlichen und sachgemäßen Prüfung erhält. Erweist sich eine Beschwerde als berechtigt, so ist ihr umgehend abzuwehren und der Beschwerdeführer entsprechend zu bescheiden. Eingaben von Querulanten und offenbar mutwillige Beschwerden sind nicht zu bearbeiten.

(4) Beschwerdeentscheidungen sind in der Regel von den zuständigen AL bzw. Dienststellenleitern zu unterzeichnen. Entscheidungen von besonderer Tragweite oder allgemeiner Bedeutung sind der Führung vor Abgang zur Kenntnisnahme vorzulegen, sofern diese sich nicht im Einzelfalle die Unterzeichnung vorbehalten hat.

(5) Von den LBSch sind Schreiben von Dienststellen der NSDAP, die Beschwerden oder Personalangelegenheiten betreffen, unverzüglich mit ihrer Stellungnahme an den RBF abzugeben, wenn eine Einigung zwischen den Parteidienststellen und den Dienststellen des RNSt nicht er-